

Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Stadt Kassel, vertreten durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes KASSELWASSER,

- nachstehend KASSELWASSER genannt -

und

die Gemeinde Fuldata, vertreten durch den Gemeindevorstand,

- nachfolgend Gemeinde Fuldata genannt -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß dem Gesetz über Kommunale
Gemeinschaftsarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

Präambel

Die Stadt Kassel erfüllt die Aufgabe der Wasserversorgung seit dem 01.04.2012 durch ihren
Eigenbetrieb KASSELWASSER. Die Stadt Kassel handelt demgemäß im Rahmen dieser
Vereinbarung durch ihren Eigenbetrieb.

Die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser erfolgt durch den von KASSELWASSER
beauftragten Dienstleister Städtische Werke Netz und Service GmbH (NSG).

§ 1

Vereinbarungsinhalt

KASSELWASSER versorgt nachfolgende Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde
Fuldata mit Trinkwasser:

- Am Sandkopf 35

- Simmershäuser Straße 104, 104 A, 106, 106a, 107, 108 A/1, 108 A/2, 110, 114, 116,
118, 120, 122, 124, 126, 128

- Gemarkung Simmershausen, Flur 18, Flurstück 80/5.

Die Grundstücke sind in beiliegenden Lageplänen (Anlagen 1 - 3), die Bestandteile dieser Vereinbarung sind, dargestellt.

§ 2

Wasserversorgungseinrichtungen

Die Trinkwasserleitungen werden von der Netz und Service GmbH errichtet, betrieben und unterhalten.

§ 3

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 4, derzeit gültige Satzung) wird Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Stadt Kassel ist berechtigt, von den Anschlussnehmern der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Grundstücke Gebühren entsprechend der §§ 14 ff. der Wasserversorgungssatzung zu erheben.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jedoch von allen Beteiligten spätestens am ersten Werktag eines Kalenderjahres zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Abs. (1) gilt auch für Änderungskündigungen.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Kündigt einer der Beteiligten diese Vereinbarung, so gelten ihre Regelungen so lange fort, wie KASSELWASSER die Gemeinde Fuldata mit Trinkwasser versorgt.

§ 5

Genehmigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und ebenfalls der Genehmigung.

Kassel,

Fuldata,

Stadt Kassel

Gemeinde Fuldata

- Der Magistrat -

- Der Gemeindevorstand -

Bertram Hilgen

Karsten Schreiber

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Christof Nolda

N.N.....

Stadtbaurat

1. Beigeordneter.....

Anlagen:

Anlagen 1 - 3: Wasserkunden entsprechend § 2 dieser Vereinbarung

Anlage 4: Wasserversorgungssatzung der Stadt Kassel